

38 / 13

15. November 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Master-
studiengang Modedesign**

im Fachbereich Gestaltung

vom 5. Juni 2013

507

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 5. Juni 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 5. Juni 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer/Studiengänge
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Modedesign fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modedesign

Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung sowie die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 21. August 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 5. November 2013.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Modedesign ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Modedesign.
- (2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b) AO-Ma. Über die Vergleichbarkeit erster akademischer Abschlüsse entscheidet die Auswahlkommission. Das Verfahren der Feststellung der studienbezogenen Eignung ist in der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma sind ergänzend gegebenenfalls Nachweise zu erbringen über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildungen oder eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit sowie über besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement.

§ 6 Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 und
- das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Masterstudienganges Modedesign nach dem ersten akademischen Abschluss als Faktor X_2 und
- die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studiengangs, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, als Faktor X_3

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,20 (X_2) + 0,20 (X_3).$$

§ 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen und der Studienfächer/Studiengänge

- (1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Modedesign nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Satz 1 lit. b) wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Note/Faktor X_2
Mind. dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. einjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland oder besonderes berufliches, außerberufliches oder außeruniversitäres Engagement	3,6

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

(2) Die Bewertung des Studienfaches/Studienganges, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) gibt, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer/Studiengänge	Note/Faktor X₃
Modedesign oder Bekleidungsgestaltung	1,0
Produktdesign/ Textil, Bekleidung	1,5
Textildesign	2,0
Bekleidungstechnik/Konfektion oder Textiltechnik	2,5

Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird das Studienfach/der Studiengang mit dem besten Faktor im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienfaches/Studienganges mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

Die inhaltliche Bewertung der Studienfächer/Studiengängen bei anderen als den oben genannten erfolgt durch die Auswahlkommission.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 15. November 2013 in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 2. Dezember 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 14/10), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 51/10), außer Kraft.

